

03.07.2013

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN**

Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

A Problem

Nach dem aktuellen Wortlaut des § 9 Absatz 4 ist der zuständige Ausschuss des Landtags an der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW zu „beteiligen“. Diese unbestimmte Formulierung lässt offen in welchem Umfang, wann und wie kontinuierlich diese Beteiligung stattzufinden hat. Das führt bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans zu einer recht willkürlichen Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem Landtag beziehungsweise mit den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses im Landtag. Die Mitglieder des Ausschusses sind auf das Wohlwollen und auf die Interpretation dieses Wortlauts seitens der Landesregierung angewiesen. Eine angemessene Beteiligung ist so nicht gewährleistet.

B Lösung

Es bedarf einer Beteiligungsregelung, die genauer definiert, in welcher Form und inwieweit der Landtag beziehungsweise die Mitglieder des zuständigen Ausschusses bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans zu beteiligen sind. Die Verbindlichkeit der Beteiligung des zuständigen Ausschusses des Landtags an den Beratungen muss erhöht werden. Im Geiste der Parlamentsinformationsvereinbarung soll daher das federführende Ministerium die Mitglieder des zuständigen Ausschusses des Landtags über den Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans zukünftig unterrichten, sobald dieser Verbänden oder Organisationen zur Anhörung zugeleitet wird.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 02.07.2013/Ausgegeben: 05.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN**

Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Artikel 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Jugendhilfe“ „sowie der zuständige Ausschuss des Landtags“ eingefügt.

2. Im Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Jugendliche“ „und den zuständigen Ausschuss des Landtags“ eingefügt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)

§ 9

Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

3. Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.
- (4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung :

I. Zur Ergänzung des § 9 Absatz 1 Satz 3 und des § 9 Absatz 2 Satz 1:

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist ein transparentes Vorgehen gefragt. Der Landtag, insbesondere die Fachpolitiker aller Fraktionen des zuständigen Ausschusses, sollen im Gegensatz zum bisherigen Verfahren zukünftig frühzeitig bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans von der Landesregierung miteinbezogen werden. Das beinhaltet die Übermittlung des von der Landesregierung erstellten Entwurfs des Kinder- und Jugendförderplans für die Verbändeanhörung in Analogie zum Verfahren bei Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen gemäß der Parlamentsinformationsvereinbarung. Die Ergänzungen, dass die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der zuständige Ausschuss des Landtags bei den Planungen einbezogen werden sollen und bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplan das Ministerium auch „den zuständigen Ausschuss des Landtags“ zu beteiligen hat, stellen dies klar.

So haben die Mitglieder des zuständigen Ausschusses im Landtag die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Vorstellungen der Landesregierung auseinanderzusetzen, können selbst Änderungsanregungen in ausreichender Zeit erarbeiten und in das Verfahren einbringen. Die Beteiligungsmöglichkeiten des Landtags beziehungsweise des Ausschusses werden damit insgesamt verbessert, das Vorgehen der Landesregierung nachvollziehbarer. Es wird die Wahrscheinlichkeit minimiert, dass es zu einer Aushöhlung der Beteiligung des zuständigen Ausschusses des Landtags kommt, indem der von der Landesregierung erstellte Kinder- und Jugendförderplan in seiner endgültigen Version dem Ausschuss erst unmittelbar kurz vor Erlass zur Kenntnisnahme übersendet wird.

Zur Änderung des § 9 Absatz 4:

Die Änderung „im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags“ soll den verbindlichen Charakter der Beteiligung des Ausschusses verdeutlichen.

II. *Das Datum des Inkrafttretens muss angepasst werden.*